

Sitzung vom 24. Januar 2007

71. Anfrage (Fehlanreiz Fahrkostenabzüge: Steuerrechtliche Förderung der Zersiedelung)

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, und Kantonsrätin Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, haben am 20. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich können als Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte folgende Abzüge für Verkehrsmittel des motorisierten Individualverkehrs abgezogen werden: 40 Rappen für Motorräder mit mehr als 50 cm³ Hubraum, 65 Rappen für das Auto. Analog sind die Abonnementskosten für den öffentlichen Verkehr abzugsberechtigt.

Die Schweiz erfährt seit Jahrzehnten eine massive Zersiedelung der Landschaft. Diese stellt eine der grossen raumplanerischen Herausforderungen dar, auch für den Kanton Zürich. Wohn- und Arbeitsorte liegen immer weiter auseinander und machen längere Arbeitswege erforderlich.

Täglich weite Wege der Arbeitspendlerinnen und -pendler belasten Umwelt und Verkehrsinfrastruktur. Es stellt sich darum die Frage, ob die heutige steuerrechtliche Regelung der Fahrkostenabzüge im Kanton Zürich nicht falsche Anreize setzt bzw. wie weit sie einer Überarbeitung unterzogen werden muss. Dafür sind die nötigen Grundlagen darzulegen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Anreizwirkung steuerlicher Abzugsmöglichkeiten von Fahrkosten mit dem motorisierten Individualverkehr bzw. mit dem öffentlichen Verkehr im Hinblick auf raumplanerische Fragen sowie bezüglich Einhaltung von Umweltgesetzgebung/Luftreinhalteverordnung (Schadstoffemissionen usw.) ganz grundsätzlich?
2. Wie viele Steuerpflichtige machten für die letzte Steuerperiode Abzüge für ein privates Motorfahrzeug geltend? Wie viele für ein öffentliches Verkehrsmittel?
3. Wie viele entgangene Steuerfranken «investieren» der Kanton Zürich und seine Gemeinden über diese Abzugsmöglichkeit in die Mobilität der Arbeitnehmenden (und deren Zersiedelungsfolgen) pro Jahr – aufgeteilt nach Kosten für das private Motorfahrzeug bzw. für den öffentlichen Verkehr?

4. Wie viele Kilometer mit dem privaten Motorfahrzeug (Autos bzw. Motorräder) wurden im Kanton Zürich für die letzte Steuerperiode insgesamt in Abzug gebracht? Gibt es Auffälligkeiten in Bezug auf die Verteilung über das Kantonsgebiet (durchschnittliche Kilometer pro Kopf pro Gemeinde)?
5. Was weiss der Kanton über Fahrkosten (insbesondere des motorisierten Individualverkehrs) von ausserkantonalen Steuerpflichtigen mit Arbeitsort im Kanton Zürich? Wie haben sich diese Werte im Verlauf der letzten Jahre – z. B. angesichts von steuerwettbewerblichen und standortfördernden Offensiven umliegender Kantone – konkret entwickelt?
6. Gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG sind von den steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen abzurechnen. Diese Aufwendungen sind nicht namentlich aufgezählt noch gar in ihrer Höhe bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung wird demnach grundsätzlich eine Angelegenheit der Kantone sein. Welche rechtlichen Spielräume bestehen in der Gestaltung der Fahrkostenabzüge für den Kanton Zürich, und wie beurteilt der Regierungsrat diese Spielräume politisch und in der Praxis?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, und Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss §26 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) können, in Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und allen anderen kantonalen Steuergesetzen, als Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit auch «die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte» geltend gemacht werden.

Grundsätzlich können nur die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden. Gemäss Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung vom 7. September 1998 (Zürcher Steuerbuch Nr. 17/200) können die Kosten für das private Motorfahrzeug nur ausnahmsweise geltend gemacht werden:

«– wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d. h. wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt;

- wenn sich mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) ergibt;
- soweit der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält;
- wenn der Steuerpflichtige zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen.»

Die Möglichkeiten zur Geltendmachung der Kosten für ein privates Motorfahrzeug sind somit eingeschränkt. Von daher ist, bezogen auf den Abzug der Arbeitswegkosten, davon auszugehen, dass in der Regel mehr Anreize für ein öffentliches Verkehrsmittel als ein privates Motorfahrzeug bestehen, weil die Kosten für Letzteres nur ausnahmsweise abgezogen werden können.

Zu Frage 2:

Mangels vorhandener Grundlagen können keine Aussagen gemacht werden, wie viele Steuerpflichtige in der letzten Steuerperiode Kosten für ein privates Motorfahrzeug und wie viele Steuerpflichtige solche für ein öffentliches Verkehrsmittel geltend gemacht haben.

Zu Frage 3:

Mangels vorhandener Grundlagen können ebenso wenig Aussagen gemacht werden über die jährlichen Beträge bei den Staats- und Gemeindesteuern, die den Abzügen für ein privates Motorfahrzeug und solchen für ein öffentliches Verkehrsmittel gegenüberstehen.

Zu Frage 4:

Ebenso fehlen Grundlagen, die Angaben über die Kilometerzahlen zulassen, die in der letzten Steuerperiode den Abzügen für ein privates Motorfahrzeug zugrunde lagen. Es können auch keine Angaben über die Verteilung dieser Kilometerzahlen auf das Kantonsgebiet gemacht werden.

Zu Frage 5:

Im Kanton Zürich tätige Arbeitnehmende, die in einem anderen Kanton wohnen, sind in der Regel nur im Wohnsitzkanton steuerpflichtig, wo sie auch ihre Steuererklärung einreichen. Schon daher können keine Aussagen über die von ihnen getätigten Abzüge für Arbeitswegkosten gemacht werden.

Zu Frage 6:

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen abgerechnet.

Wie erwähnt, sehen sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch sämtliche kantonalen Steuergesetze vor, dass bei Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit die Kosten für den Arbeitsweg zu den abzugsfähigen Berufsauslagen, d.h. den abzugsfähigen Gewinnungskosten, gehören. Die Kosten für den Arbeitsweg sind daher, bezogen auf das StHG, den zur Erzielung von Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit notwendigen Aufwendungen zuzurechnen. Mit anderen Worten ist, auf Grund der Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 StHG, davon auszugehen, dass der Abzug der Arbeitswegkosten auch durch das StHG geboten ist. Eine andere Lösung wäre mit dem Anliegen der Steuerharmonisierung kaum zu vereinbaren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi